Downloaded from Blogs on 02.11.2026 05:18h

By PwC Deutschland | 13. August 2025

BMF: Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 8. August 2025 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsdienstleistungen veröffentlicht.

Downloaded from Blogs on 02.11.2026 05:18h

Hintergrund

Veranstaltungen im Bereich der Kunst und Kultur, aber auch auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Bildung, des Sports oder der Unterhaltung werden zunehmend nicht nur in Präsenz, sondern auch über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz angeboten. Dabei sind die Angebotsformen vielfältig. Teilweise werden Live-Veranstaltungen parallel in Echtzeit digital übertragen, teilweise ersetzt die Live-Übertragung die persönliche Teilnahme vor Ort sogar vollständig und vielfach werden Live-Mitschnitte oder vorproduzierte Aufzeichnungen entsprechender Veranstaltungen (wie beispielsweise Konzerte, aber auch Unterrichts- oder Fitnesskurse) digital zum Auf- und Abruf via Streaming oder Download zur Verfügung gestellt.

Neben der Frage nach dem Leistungsort ist in diesen Fällen auch zu klären, inwieweit Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen anwendbar sind. Dies betrifft vor allem Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur (Streaming von Konzerten, Orchester- oder Theateraufführungen), bei welchen eine Befreiung nach § 4 Nr. 20 UStG bzw. eine Ermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG in Betracht kommen kann, aber vermehrt auch Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen, bei welchen ebenfalls eine Steuerbefreiung möglich ist.

Inhalt des Schreibens

I. Einleitung

II. Vorproduzierte Inhalte

III. Live-Streaming

IV. Dienstleistungskommission

V. Leistungskombination

VI. Anwendung auf weitere Online-Dienstleistungsangebote

VII. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Anwendungsregelungen

Das Schreiben hebt das BMF-Schreiben vom 29. April 2024, III C 3 - S 7117- j/21/10002:004.

Die Grundsätze des Schreibens sind im Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr.14 und Nr. 20, 21 und 22 Buchst. a UStG sowie im Hinblick auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zudem sind die Grundsätze des Schreibens im Hinblick auf den Leistungsort auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden.

Für vor dem 1. Januar 2026 ausgeführte Leistungen wird es nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die Regelungen des BMF-Schreibens vom 29. April 2024, III C 3 - S 7117- j/21/10002:004,

Downloaded from Blogs on 02.11.2026 05:18h

beruft. Dies gilt dann auch hinsichtlich seines Vorsteuerabzugs aus entsprechenden Eingangsleistungen.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 8. August 2025, **III C 3 - S 7117-j/00008/006/043**.

Eine englische Zusammenfassung finden Sie **hier**.

Schlagwörter

Umsatzsteuerrecht